

Im Namen des Volkes

Az.: 3 RK 61/68

Urteil

Zugestellt am
18. Oktober 1971

in dem Rechtsstreit

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Allgemeine Ortskrankenkasse Freiburg i.Br., vertre-
ten durch den Geschäftsführer, Freiburg i.Br., Fah-
nenbergplatz 6,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 9. September 1971 durch

Bundesrichter	Dr. K r e b s	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	S p i e l m e y e r	und
Bundesrichter	Schroeder-Printzen,	
Bundessozialrichter	B l o b e l	und
Bundessozialrichter	Dr. Fritzemeyer	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 31. Mai
1968 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

I

Am 8. Februar 1964, kurz nach Mitternacht, kam es vor einer Gastwirtschaft in Bahlingen zu einer Schlägerei zwischen dem Baggerführer H. V. (V.) und den Brüdern M. und W. Kr. (Kr.). Als die Auseinandersetzung gerade beendet war, trat der Kläger aus der Gaststätte. Er ging auf M. Kr. zu und machte ihm eindringliche Vorhaltungen wegen der vorausgegangenen Schlägerei. Daraus entwickelte sich zunächst ein unter beiderseitigem Gestikulieren ("Rumfuchteln") ausgetragenes Wortgefecht. Ohne daß der Kläger tätlich geworden wäre, schlug ihm M. Kr. dann mit der Faust ins Gesicht. Der Kläger fiel rückwärts zu Boden und erlitt zwei Schädelbrüche sowie eine Halswirbelprellung. Er wurde bis 28. Februar 1964 stationär behandelt und war bis 17. April 1964 arbeitsunfähig.

Die beklagte Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) trug die Kosten der Krankenhaus- und der anschließenden Krankenpflege und zahlte bis 28. Februar 1964 Hausgeld. Dagegen versagte sie das Krankengeld für die Zeit ab 29. Februar 1964, weil der Kläger sich die Krankheit durch schuldhaftes Beteiligung an einer Schlägerei zugezogen habe (§ 28 Abs. 3 Nr. 2 der damaligen Kassensatzung - § 25 Abs. 3 Nr. 2 der jetzigen Satzung - , § 192 Abs. 1 Nr. 2 RVO aF).

Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos. Auf seine Klage hat das Sozialgericht (SG) den angefochtenen Bescheid aufgehoben und die AOK verurteilt, ihm für die Zeit vom 29. Februar bis 17. April 1964 Krankengeld zu zahlen (Urteil vom 18. Mai 1966). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der AOK zurückgewiesen: Zwar habe sich der Kläger schuldhaft an einer Schlägerei be-

-3-



- 3 -

teilt, deren Begriff hier - anders als im Strafrecht (§ 227 StGB) - auch die tätliche Auseinandersetzung zwischen zwei Personen umfasse. Es widerspreche jedoch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, daß dem Kläger bei seinem nur geringen Verschulden das Krankengeld ganz versagt werde (Urteil vom 31. Mai 1968).

Diese Rechtsauffassung rügt die beklagte AOK mit der zugelassenen Revision. Sie beruft sich auf den Gesetzeswortlaut, der die völlige Versagung des Krankengeldes auch bei geringem Verschulden gestatte, und weist auf die praktische Schwierigkeit hin, den Umfang der Versagung in jedem Einzelfall nach dem Grad des Verschuldens zu bemessen.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG Baden-Württemberg vom 31. Mai 1968 und des SG Freiburg vom 18. Mai 1966 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für zutreffend.

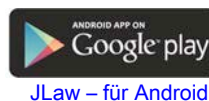
Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

II.

Die Revision der beklagten AOK ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben sie mit Recht als verpflichtet angesehen, dem Kläger für die streitige Zeit Krankengeld zu zahlen; der Kläger hat sich die Krankheit nicht durch schuldhaftes Beteiligung bei einer Schlägerei zugezogen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

Nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 RVO aF (vgl. jetzt § 192 Abs. 1 RVO idF des Art. 76 Nr. 4 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969, BGBl I 645) kann die Kassensatzung Mitgliedern das Krankengeld ganz oder teilweise versagen, wenn sie sich eine Krankheit "durch schuldhaftes Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit". Die maßgebende Satzung der Beklagten (§ 28 Abs. 3 Nr. 2) schließt die Gewährung von Krankengeld in einem solchen Fall aus, läßt also unabhängig von den Umständen des einzelnen Falles eine nur teilweise Versagung nicht zu. Ob dies auch dann zulässig ist, wenn dem Verletzten nur ein geringes Verschulden zur Last fällt (vgl. Peters, Handbuch der Krankenversicherung, 17. Aufl., § 192 Anm. 2 und 5), braucht hier nicht entschieden zu werden, da der Kläger sich nicht an einer Schlägerei beteiligt hat.

Weder die RVO noch die Satzung erläutert den Begriff der Schlägerei. Der allgemeine Sprachgebrauch versteht darunter die tätliche Auseinandersetzung wenigstens zweier Personen (vgl. Peters aaO, Anm. 9 d, S. 17/458 oben; Gloede, Der Raufhandel im geltenden Recht und im Entwurf eines Strafgesetzbuches [StGB] E 1962, Berliner Diss. 1967, S. 26). Demgegenüber fordern Rechtsprechung und Schrifttum zu § 227 StGB, der die Beteiligung an einer Schlägerei bestraft, wenn dabei der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden ist, die Beteiligung von mindestens drei Personen (vgl. BGHSt 15, 369; Schaefer in Leipziger Kommentar, 8. Aufl., 2. Bd., § 227 Anm. II 1 a; Schöнке/Schroeder, Strafgesetzbuch, 14. Aufl., § 227 Rdnr. 3; Schwarz/Dreher, Strafgesetzbuch, 31. Aufl., § 227 Anm. 1 A a; weitere Nachweise bei Gloede, aaO Fußnote 1; vgl. aber auch zu § 367 Abs. 1 Nr. 10 StGB das frühere Reichs-

gericht, DRiZ 1932, 429 Nr. 532). Der aus besonderen Erfordernissen des Strafrechts entwickelte Schlägereibegriff in § 227 StGB kann indessen dem § 192 RVO nicht ohne weiteres zu Grunde gelegt werden, da beide Vorschriften verschiedenen Zwecken dienen: Während § 227 StGB der Erfahrung Rechnung trägt, daß bei mehr als zwei Beteiligten sich regelmäßig nur schwer ermitteln läßt, wer einen bestimmten Verletzungserfolg verursacht und ob er dabei rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat (BGH aaO S. 370), soll der Krankenkasse mit der Ermächtigung, das Krankengeld durch die Satzung ganz oder teilweise zu versagen, die Möglichkeit gegeben werden, die Versichertengemeinschaft vor finanziellen Belastungen zu schützen, die außerhalb des eigentlichen Versicherungsrisikos liegen. Als eine "risikofremde" Belastung sieht die RVO dabei auch den Fall an, daß Mitglieder sich eine Krankheit durch schuldhaftes Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, d.h. bei Auseinandersetzungen zugezogen haben, die wesensgemäß im Austausch von Körperverletzungen bestehen. Ob dabei zwei oder mehr Personen beteiligt gewesen sind, macht für das Schutzbedürfnis der Versichertengemeinschaft kaum einen Unterschied (vgl. BayObLG, JW 1929, 3021, mit zustimmender Anmerkung von Brandt; OVA Stettin, ArbVers 1943, 20; OVA Württemberg-Hohenzollern, Breithaupt 1951, 281; LSG Niedersachsen SozEntsch § 192 RVO Nr. 7 = WzS 1962, 87; LSG Nordrhein-Westfalen, Breithaupt 1970, 368; SG Hamburg, BKK 1959, 455; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 7. Aufl., Bd. II, S. 398 f; Peters, aaO; Nicolai, SozVers 1956, 206, 208 = ZfS 1958, 8, 10; Bönner, ZfS 1958, 283, 285; Herrmann, DOK 1958, 322, 323; Baierl, WzS 1962, 325, 326).

Einer abschließenden Entscheidung hierzu bedarf es jedoch im vorliegenden Streitfall nicht. Die tätliche Auseinandersetzung zwischen H. V. und den Brüdern Kr. ist mit drei Beteiligten auch im engeren "strafrechtlichen" Sinne eine Schlägerei gewesen. Der Kläger kann sich aber an ihr nicht mehr beteiligt haben, da sie nach den unangefochtenen Feststellungen des LSG bereits beendet war, als er hinzukam.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Seine Auseinandersetzung mit M i Kr. wiederum entsprach nicht einmal dem weiteren Begriff der Schlägerei, der die Beteiligung von zwei Personen genügen läßt. Eine Schlägerei zwischen zwei Personen setzt nämlich begriffsnotwendig und nach allgemeiner Anschauung voraus, daß beide Seiten gegeneinander tätlich geworden sind. Daran hat es hier gefehlt. Wie das LSG festgestellt hat, ist der Kläger von M i Kr. niedergeschlagen worden, ohne vorher oder nachher selbst tätlich geworden zu sein. Daß er M i Kr. nach dem Urteil des LSG durch seine Vorhaltungen "gereizt" hat, erfüllt für sich allein nicht den Tatbestand der Schlägerei. Ob bei ganz massiven Provokationen etwas anderes zu gelten hat, kann dahinstehen, da ein solcher Sachverhalt hier nicht festgestellt ist.

Hat sich der Kläger die Krankheit (Verletzung) somit nicht durch schuldhaftes Beteiligung bei einer Schlägerei zugezogen, so durfte ihm die Beklagte das Krankengeld nicht unter Berufung auf § 28 Abs. 3 Nr. 2 ihrer Satzung und § 192 Abs. 1 Nr. 2 RVO aF(jeweils 2. Alternative) versagen; ihre Revision ist unbegründet. Ob es, wie die Vorinstanzen angenommen haben, auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprach, dem Kläger bei seinem nur geringen Verschulden das Krankengeld^{ganz} zu versagen, kann unentschieden bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

